



Wendeburg, 19. Dezember 2018

Wahlbekanntmachung

Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters am 26. Mai 2019

Aufforderung zur Benennung von Wahlvorstandsmitgliedern

Das Gebiet der Gemeinde Wendeburg ist für die Direktwahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters am 26. Mai 2019 in 12 allgemeine Wahlbezirke und einem Briefwahlbezirk eingeteilt worden.

Für jeden Wahlbezirk beruft die Gemeinde gemäß § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), in Verbindung mit § 10 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) vom 5. Juli 2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. November 2015 (Nds. GVBl. S. 320) und Art. 2 der Verordnung vom 7. August 2017 (Nds. GVBl. S. 255) einen Wahlvorstand, der aus der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin oder dem stellvertretenden Wahlvorsteher und bis zu 7 weiteren Mitgliedern besteht.

Hiermit bitte ich die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen, mir bis zum

25. Januar 2019

Wahlberechtigte als Mitglieder der Wahlvorstände vorzuschlagen. Die vorgeschlagenen Personen sollen in den entsprechenden Wahlbezirken wohnen.

Darüber hinaus bitte ich die Wahlberechtigten direkt, sich für eine Mitarbeit in den Wahlvorständen selbst zur Verfügung zu stellen.

Die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme eines solchen Wahlehenamtes ist jede wahlberechtigte Person des Wahlgebietes verpflichtet.

Wahlbewerberinnen, Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können gemäß § 13 Abs. 2 NKWG ein Wahlehenamt nicht innehaben.

Auf die Vorschriften des § 13 Abs. 3 NKWG zur Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes aus wichtigem Grund wird hingewiesen.

Der Gemeindewahlleiter


Wittig

